

Die Ausbildungskommission der Fakultät IV befürwortet die in Anlage (1) formulierten Richtlinien im Umgang mit Plagiatserkennungssoftware. Die Kommission bittet den Vorsitzenden des Gremiums, eine entsprechende Beschlussvorlage im Fakultätsrat einzureichen.

Anlage(n):

1. Richtlinien zur Verwendung von Plagiatserkennungssoftware an der TU Berlin

# Richtlinien zur Verwendung von Plagiatserkennungssoftware an der TU Berlin

## 1. Menschliche Verifikation maschineller Ergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse einer Plagiatserkennungssoftware stellen nur einen Hinweis auf ein mögliches Plagiat dar und sind daher in jedem Fall durch eine persönliche Begutachtung der betroffenen Dokumente zu überprüfen. Des Weiteren muss eine Rücksprache mit den Autoren stattfinden. Das Versenden von Warn-E-Mails sowie das Einladen von Personen zur Rücksprache ist erst nach der persönlichen Begutachtung zulässig.

## 2. Lokale Ausführung der Software

Die verwendete Plagiatserkennungssoftware muss im lokalen Netzwerk der TU Berlin ausgeführt werden, damit der Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet werden kann.

## 3. Ausschluss von Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Untersuchung durch die Plagiatserkennungssoftware dürfen nur den Urhebern der überprüften Abgabe sowie dem jeweiligen Lehrpersonal zugänglich sein.

## 4. Keine Erzwingung von Nutzungsrechten

Will der Veranstalter einer Lehrveranstaltung auf eine Art softwaregestützt Plagiate erkennen, die mehr Nutzungsrechte am Werk des Prüflings verlangt als minimal notwendig, so muss der Veranstalter diese Nutzungsrechte bereits schriftlich vom Prüfling bestätigen lassen.

Eine Einwilligung seitens des Prüflings muss freiwillig sein, darf also weder Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls noch für eine Teilnahme sein. Des Weiteren muss auf diese Freiwilligkeit in unmittelbarer Nähe der Frage nach mehr Nutzungsrechten hingewiesen werden.

## 5. Vergleich statt Urteil

Die eingesetzte Plagiatserkennungssoftware muss so konfiguriert werden, dass sie lediglich Ähnlichkeiten quantifiziert, aber kein Urteil wie „Plagiat!“ oder „kein Plagiat!“ abgibt. Ist eine derartige Konfiguration nicht möglich, muss auf eine alternative Software ausgewichen werden.

## 6. Bewertung nach Probezeit

Der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware wird quantifiziert erfasst, um nach Ablauf eines Jahres den Einfluss von Plagiatserkennungssoftware objektiv bewerten zu können. Für jede Aufgabe, die von Prüflingen eine Abgabe erfordert, wird erhoben:

- (a) Wie viele Abgaben wurden eingereicht?
- (b) Wie viele Abgaben wurden von der eingesetzten Software als ähnlich genug eingestuft, dass die geforderte Prüfung durch einen Menschen nötig wurde?
- (c) Wie viele Abgaben wurden final als Plagiat eingestuft?
- (d) Wie viele dieser Plagiate wurden bereits *vor* Einsatz der Software deutlich?
- (e) Wie viele dieser Plagiate wurden erst *nach* Einsatz der Software deutlich?

Liegen bei Ablauf der Probezeit keine vollständigen Daten von einer Lehrveranstaltung vor, gilt die Probezeit als nicht bestanden: Zur weiteren Verwendung von Plagiatserkennungssoftware muss auf ein alternatives Produkt ausgewichen werden. (Diese Regelung soll sicherstellen, dass die geforderten Daten tatsächlich erhoben werden.)